

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

<p>Quelle</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1ff.</p> <p>Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der EU L 283 vom 27. September 2014, S. 65.</p>
<p>Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Beihilfen in bestimmten Bereichen ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung durch die EU-Kommission. • Die AGVO enthält gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen sowie gesonderte Vorschriften für die einzelnen Beihilfegruppen.
<p>Geltungsbereich</p>	<p>Die AGVO gilt in allen Wirtschaftsbereichen, ausgenommen Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Fischerei und Aquakultur (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013), • für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, • für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist, • zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke. <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Die AGVO gilt für folgende Beihilfegruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionalbeihilfen, • Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, • Umweltschutzbeihilfen, • Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation, • Ausbildungsbeihilfen, • Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen, • Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, • Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete,

- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen,
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen,
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen.

* * * * *

Die AGVO gilt nicht für:

- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, mit Ausnahme der Naturkatastrophenbeihilfen,
- Beihilfen an Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, mit Ausnahme der Naturkatastrophenbeihilfen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass der Beihilfempfänger seinen Sitz im betreffenden Mitgliedstaat hat,
- Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren,

Geltungsdauer

1. Juli 2014 – 31. Dezember 2020.

Allgemeine Kriterien und Voraussetzungen

Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten insbesondere:

- **Zuschüsse und Zinszuschüsse,**
 - **Darlehen,** wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet worden ist,
 - **Bürgschaften,** wenn
 - die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der EU-Kommission genehmigt wurde und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen Bezug nimmt,
 - ODER
 - es sich bei dem Beihilfempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien in der Bürgschaftsmitteilung berechnet wird.
- Siehe **KMU-Definition** und **Beihilfen in Form von Bürgschaften**
- **Rückzahlbare Vorschüsse und Steuererleichterungen,** wenn der Gesamtbetrag die in der AGVO festgesetzten Schwellenwerte nicht übersteigt.
 - **Andere Formen von Beihilfen** gelten als intransparent und können auf der Grundlage der AGVO nur gewährt werden, wenn sie in den speziellen Artikeln für besondere Bestimmungen für die einzelnen Beihilfegruppen **explizit** genannt sind.

* * * * *

Die AGVO gilt nur für Beihilfen mit einem Anreizeffekt.

Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn ein schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe.

Kumulierung

- Die nach der AGVO freigestellten Beihilfen können ohne Einschränkungen untereinander kumuliert werden, wenn sie für unterschiedliche beihilfefähige Kosten bestimmt sind.
- Eine nach der AGVO freigestellte Beihilfe darf mit einer anderen nach der AGVO freigestellten Beihilfe oder mit einer De-minimis-Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten nur unter Beachtung der entsprechenden Beihilfehöchstintensitäten in der AGVO kumuliert werden.

Notifizierung

Beihilfen, die alle Bedingungen der AGVO erfüllen, sind automatisch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und müssen nicht gemäß Art. 89 Abs. 3 EG-Vertrag notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt werden. Die Notifizierungs- und Genehmigungspflicht besteht jedoch weiter, wenn nicht alle Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind.

Transparenz und Überwachung

- Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten einer Beihilferegelung oder Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach einem im Anhang II beschriebenen Muster zu übermitteln.
- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass folgende Informationen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:
 - Kurzbeschreibungen der Beihilferegelungen bzw. ein Link zu diesen Kurzbeschreibungen,
 - vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahmen bzw. ein Link hierzu,
 - Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR entsprechend der Informationen im Anhang III.
- Die Mitgliedstaaten müssen ausführliche Informationen bereithalten und diese auf Verlangen an die Kommission übermitteln.
- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission einen Jahresbericht vorzulegen.
- Die Aufzeichnungen über Beihilfen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Beihilfegruppen und Höhe der Beihilfe

Regionalbeihilfen

Regionale Investitionsbeihilfen (Art. 13 und 14)

- Die AGVO-Bestimmungen für Regionalbeihilfen gelten nicht für Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen.
- Regionalbeihilfen sind Beihilfen, die ausschließlich bestimmten benachteiligten Regionen vorbehalten sind und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete unterstützen. Es wird zwischen folgenden Arten von Fördergebieten unterschieden:
 - nach Artikel 107 Abs. 3 Buchstabe a AEUV – förderfähig sind nur Erstinvestitionen unabhängig von der Unternehmensgröße,
 - nach Artikel 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV – förderfähig sind Erstinvestitionen nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit unabhängig von der Unternehmensgröße.
- Die Beihilfeintensität darf die in dem betreffenden Fördergebiet geltende Obergrenze für Regionalbeihilfen nicht überschreiten.

Zulässige Beihilfeintensitäten in Deutschland entsprechend der durch die EU-Kommission genehmigten Fördergebietskarte ausgedrückt in Prozent des Bruttosubventionsäquivalents (BSÄ):

Prädefinierte C-Fördergebiete bis 31.12.2017

Kleine Unternehmen	35%
Mittlere Unternehmen	25%
Große Unternehmen	15%

Prädefinierte C-Fördergebiete nach 31.12.2017

Kleine Unternehmen	30%
Mittlere Unternehmen	20%
Große Unternehmen	10%

Nicht prädefinierte C-Fördergebiete

Kleine Unternehmen	30%
Mittlere Unternehmen	20%
Große Unternehmen	10%

C-Fördergebiete, die eine gemeinsame Grenze mit A-Gebieten haben, darf die Beihilfeintensität bis zum Unterschied von 15 Prozentpunkten angehoben werden.

Zulässige Regionalförderhöchstsätze für Beihilfen für große Investitionsvorhaben:

- bis zu 50 Mio. EUR – 100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes,
- Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR – 50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes,
- Teil über 100 Mio. EUR – 34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes.

Siehe Vorschriften für Regionalbeihilfen

- Beihilfefähige Kosten:
 - materielle und immaterielle Vermögenswerte,
 - die für einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten Lohnkosten,
 - eine Kombination dieser beiden Kosten, wobei der höhere der in Betracht kommende Betrag nicht überschritten werden darf.
- Die Investitionen müssen mindestens 5 Jahre – bei KMU mindestens 3 Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Gleiches gilt auch für die Leasingverträge für Grundstücke und Gebäude. Leasingverträge für Betriebsstätten und Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und am Ende der Laufzeit muss der Beihilfeempfänger den Vermögenswert erwerben.
- Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein.
- Der Begünstigte muss einen 25%igen Eigenbeitrag leisten.

Regionale Stadtentwicklungsbeihilfen (Art. 16)

- Kriterien für Stadtentwicklungsprojekte:
 - Durchführung über einen Stadtentwicklungsfonds,
 - Kofinanzierung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF),
 - Förderung der Umsetzung einer „integrierten Strategie für nachhaltige Stadtentwicklung.
- Schwellenwert: Gesamtinvestition höchstens 20 Mio. EUR.
- Form der Beihilfe: Beteiligungen, beteiligungsähnliche Instrumente, Kredite, Garantien oder Kombination daraus.
- Zusätzliche Mobilisierung privater Investoren – mindestens 30 % der Gesamtfinanzierung eines Stadtentwicklungsprojekts.

KMU-Beihilfen

Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)

- Beihilfefähige Kosten:
 - Materielle und immaterielle Vermögenswerte,
 - Die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.
- Beihilfeintensität:
 - Kleine Unternehmen: 20 % der beihilfefähigen Kosten,
 - Mittlere Unternehmen: 10 % der beihilfefähigen Kosten.

KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18)

- Beihilfefähige Kosten: Kosten für Beratungsleistungen externer Berater – bei den Dienstleistungen darf es sich weder um fortlaufende oder regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen handeln noch um Dienstleistungen, die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören (Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung).
- Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 19)

- Beihilfefähige Kosten: Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes,
- Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen (Art. 20)

- Beihilfefähige Kosten:
 - Kosten der organisatorischen Zusammenarbeit einschließlich der dazugehörigen Personal- und Bürokosten,
 - die Zusammenarbeit betreffende Kosten von Beratungs- und Unterstützungsdiensten,
 - Reisekosten und direkt mit dem Projekt zusammenhängende Ausrüstungskosten und Investitionsaufwendungen.
- Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen

Risikofinanzierungsbeihilfen (Art. 21)

- Möglichkeiten der Beihilfengewährung:
 - auf der Ebene der Finanzintermediäre,
 - auf der Ebene der begünstigten Unternehmen.
- Förderfähige Unternehmen: nicht börsennotierte KMU,
 - die entweder noch auf keinem Markt tätig sind oder
 - seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig sind oder
 - die eine erste Risikofinanzierung benötigen, die mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt oder
 - gemäß spezieller Bedingungen.
- Obergrenze der Risikofinanzierung: 15 Mio. EUR pro Unternehmen.
- Private Beteiligung in Abhängigkeit vom Risikoprofil des Unternehmens zwischen 10 % und 60 %.
- Investitionsformen: Beteiligung und beteiligungsähnliche Investitionen, Darlehen, begrenzte Garantien.
- Gewinnerorientierte Finanzierungsentscheidungen müssen sichergestellt werden.
- Offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren für Finanzintermediäre, Manager und Investoren.

Beihilfen für Unternehmensgründungen (Art. 22)

- Förderfähige Unternehmen: nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens 5 Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.
- Formen der Anlaufbeihilfen:
 - Kredite: Laufzeit – 10 Jahre, Höhe bis 1 Mio. EUR oder bis 1,5 Mio. EUR in C-Fördergebieten oder bis 2 Mio. EUR in A-Fördergebieten,
 - Garantien: Laufzeit – 10 Jahre, Höhe bis 1,5 Mio. EUR oder bis 2,25 Mio. EUR in C-Fördergebieten oder bis 3 Mio. EUR in A-Fördergebieten,
 - Zuschüsse einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Investitionen: Höhe bis 0,4 Mio. EUR oder bis 0,6 Mio. EUR in C-Fördergebieten oder bis 0,8 Mio. EUR in A-Fördergebieten.
- Bei kleinen innovativen Unternehmen können die Höchstbeträge verdoppelt werden.
- Kombination der Instrumente ist möglich.

Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen (Art. 23)

- Plattformbetreiber muss ein kleines Unternehmen sein.
- Beihilfeformen und Beihilfeshöhe wie bei Anlaufbeihilfen für kleine Unternehmen nach Art. 22.

Beihilfen für Scouting-Kosten (Art. 24)

- Beihilfefähige Kosten: Kosten einer ersten gezielten Suche und einer förmlichen Due-Diligence-Prüfung, die von Fondsmanagern, Finanzintermediären oder Investoren vorgenommen werden, um beihilfefähige Unternehmen i. S. v. Art. 21 und 22 zu finden.
- Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25)

- Beihilfefähige Tätigkeiten: Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien.
- Beihilfefähige Kosten: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, Kosten für Gebäude und Grundstücke, Kosten für Auftragsforschung, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, Kosten für Durchführbarkeitsstudien.
- Beihilfeintensität:
 - 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
 - 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
 - 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
 - 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.
- Mögliche Aufschläge für kleine Unternehmen von 20 Prozentpunkten, mittlere Unternehmen von 10 Prozentpunkten.

Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26)

- Förderfähig sind Forschungsinfrastrukturen, wenn
 - der Preis für den Betrieb oder die Nutzung dem Marktpreis entspricht und
 - die Infrastrukturen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt wird.
- Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- Beihilfeintensität: bis 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27)

- Förderfähige Unternehmen: juristische Personen, die den Innovationscluster betreiben.
- Das Cluster muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.
- Investitionsbeihilfen:
 - Beihilfefähige Kosten: materielle und immaterielle Vermögenswerte,
 - Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.
- Betriebsbeihilfen:
 - Beihilfefähige Kosten: bestimmte Kosten für Personal und Verwaltung,
 - Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren.

Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)

- Beihilfefähige Kosten:
 - Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
 - Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens,
 - Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.
- Beihilfeintensität: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)

- Förderfähige Unternehmen: Große Unternehmen nur, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.
- Beihilfefähige Kosten:
 - Personalkosten,
 - Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke,
 - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
 - zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten.
- Beihilfeintensität: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten bei KMU und bis zu 15 % der beihilfefähigen Kosten bei Großunternehmen.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur (Art. 30)

- Förderfähige Vorhaben: Das geförderte Vorhaben muss für alle Wirtschaftsbeteiligten in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder Teilssektor von Interesse sein.
- Beihilfefähige Kosten: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, Kosten für Gebäude und Grundstücke, Kosten für Auftragsforschung, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten.
- Beihilfeintensität: bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)

- Förderfähige Vorhaben: Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen außer derer, die zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dienen.
- Beihilfefähige Kosten:
 - Personalkosten für Ausbilder,
 - direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundene Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern,
 - Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen,
 - Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten).
- Beihilfeintensität: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten – eine Erhöhung auf 70 % der beihilfefähigen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen

Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 32)

- Beihilfefähige Kosten: Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers; Bei stark benachteiligten Arbeitnehmern Lohnkosten über einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Einstellung möglich.
- Beihilfeintensität: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen (Art. 33)

- Beihilfefähige Kosten: Lohnkosten die während der Beschäftigung des Arbeitnehmers mit Behinderungen anfallen.
- Beihilfeintensität: bis zu 75 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten (Art. 34)

- Beihilfefähige Kosten:
 - Kosten für eine behindertengerechte Umgestaltung der Räumlichkeiten,
 - Kosten für die Beschäftigung von Personal ausschließlich für die für die Unterstützung der Arbeitnehmer mit Behinderungen aufgewandte Zeit sowie Kosten für die Ausbildung dieses Personals zur Unterstützung von Arbeitnehmern mit Behinderungen,
 - Mehrkosten für die Anschaffung behindertengerechter Ausrüstung beziehungsweise für die Umrüstung der Ausrüstung oder Kosten für die Anschaffung und Validierung von Software für die Nutzung durch Arbeitnehmer mit Behinderungen einschließlich adaptierter oder unterstützender Technologien,
 - Kosten, die direkt mit der Beförderung von Arbeitnehmern mit Behinderungen zum Arbeitsplatz und für arbeitsbezogene Tätigkeiten verbunden sind,
 - Lohnkosten für die Stunden, die ein Arbeitnehmer mit Behinderungen für Rehabilitation verwendet,
 - bei Beihilfeempfängern, die geschützte Beschäftigungsverhältnisse anbieten: die Kosten für den Bau, die Ausstattung oder die Modernisierung der Produktionseinheiten des betreffenden Unternehmens sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, wenn diese Kosten direkt aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen erwachsen.
- Beihilfeintensität: bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 35)

- Beihilfefähige Kosten:
 - Kosten für die Beschäftigung von Personal ausschließlich für die für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer aufgewandte Zeit. Dies gilt für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers beziehungsweise 24 Monaten nach der Einstellung eines stark benachteiligten Arbeitnehmers,
 - Kosten für die Ausbildung dieses Personals für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer.
- Beihilfeintensität: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Umweltschutzbeihilfen

Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 36)

- Beihilfefähige Kosten: Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.
- Beihilfeintensität: 40 % der beihilfefähigen Kosten + bestimmte Aufschläge für KMU (10 – 20 Prozentpunkte) sowie für die in Fördergebieten ansässigen Unternehmen (5 – 15 Prozentpunkte) möglich.

Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen (Art. 37)

- Beihilfefähige Kosten: Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen
- Beihilfeintensität:
 - 20 % für kleine Unternehmen (KU), 15 % für mittlere Unternehmen (MU) und 10 % für große Unternehmen (GU) der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird,
 - 15 % für KU, 10 % für MU und 5 % für GU der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird,
 - Aufschläge für Unternehmen in Fördergebieten möglich.

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)

- Beihilfefähige Kosten: Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.
- Beihilfeintensität: 30 % der beihilfefähigen Kosten + bestimmte Aufschläge für KMU (10 – 20 Prozentpunkte) sowie für die in Fördergebieten ansässigen Unternehmen (5 – 15 Prozentpunkte) möglich.

Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Art. 39)

- Beihilfefähige Kosten: Gesamtkosten des Energieeffizienzprojekts.

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 40)

- Beihilfefähige Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.
- Beihilfeintensität: 45 % der beihilfefähigen Kosten + bestimmte Aufschläge für KMU (10 – 20 Prozentpunkte) sowie für die in Fördergebieten ansässigen Unternehmen (5 – 15 Prozentpunkte) möglich.

Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41)

- Beihilfefähige Kosten: Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind.
- Beihilfeintensität: 30 bis 45 % der beihilfefähigen Kosten + bestimmte Aufschläge für KMU (10 – 20 Prozentpunkte) sowie für die in Fördergebieten ansässigen Unternehmen (5 – 15 Prozentpunkte) möglich.

Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 42)

- Beihilfen werden anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, an der alle Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können

Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen (Art. 43)

- Beihilfen werden nur für Anlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 500 kW gewährt; Windkraftanlagen können jedoch bis zu einer installierten Kapazität von weniger als 3 MW oder weniger als 3 Erzeugungseinheiten und Anlagen für die Erzeugung von Biokraftstoff bis zu einer installierten Kapazität von weniger als 50.000 t/Jahr Beihilfen erhalten. Bei der Berechnung der Höchstkapazitäten werden kleine Anlagen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz als eine Anlage betrachtet oder
- Beihilfen werden nur für Anlagen gewährt, in denen nachhaltige, nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe erzeugt werden. Betriebsbeihilfen für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen sind nach diesem Artikel – allerdings höchstens bis 2020 – freigestellt, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2013 den Betrieb aufgenommen hat und noch nicht vollständig abgeschrieben ist.

Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44)

- Die Begünstigten der betreffenden Steuerermäßigung werden anhand transparenter und objektiver Kriterien ausgewählt und entrichten mindestens die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge der Union.

Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Art. 45)

- Beihilfefähige Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks. Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können.
- Beihilfeintensität: 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46)

- Beihilfefähige Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.
- Beihilfeintensität: 45 % der beihilfefähigen Kosten + bestimmte Aufschläge für KMU (10 – 20 Prozentpunkte) sowie für die in Fördergebieten ansässigen Unternehmen (5 – 15 Prozentpunkte) möglich.

Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47)

- Beihilfefähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Beihilfe geschaffen würde.
- Beihilfeintensität: 35 % der beihilfefähigen Kosten + bestimmte Aufschläge für KMU (10 – 20 Prozentpunkte) sowie für die in Fördergebieten ansässigen Unternehmen (5 – 15 Prozentpunkte) möglich.

Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48)

- Beihilfefähige Kosten: Investitionskosten.
- Beihilfeintensität: Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Beihilfen für Umweltstudien (Art. 49)

- Beihilfefähige Kosten: Kosten der Studie.
- Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50)

- Beihilfefähige Kosten: Kosten, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden.
- Beihilfeintensität: 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen

Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen (Art. 52)

- Beihilfefähige Kosten:
 - Investitionskosten für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur,
 - Investitionskosten für Baumaßnahmen im Breitbandbereich,
 - Investitionskosten für den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung,
 - Investitionskosten für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA).

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53)

- Beihilfefähig sind bestimmte Investitions- sowie Betriebskosten für:
 - Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur,
 - materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historischer Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist,

- immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk,
- Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten,
- Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien,
- Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.

Beihilferegungen für audiovisuelle Werke (Art. 54)

- Beihilfefähig sind Kosten für die Produktion audiovisueller Werke, für die Vorbereitung der Produktion und für den Vertrieb.
- Beihilfeintensität: zwischen 60 und 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art. 55)

- Beihilfefähig sind bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte und
- bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur. Zu diesen Betriebskosten zählen Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.

Beihilfen für lokale Infrastrukturen

Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Art. 56)

- Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.